

Sicherheitsbestimmungen für Beschäftigte von Fremdfirmen

Die nachfolgenden Sicherheitsbestimmungen dienen Ihrer Sicherheit und der Sicherheit unserer Beschäftigten. Sie sind dazu verpflichtet diese Sicherheitsbestimmungen zu beachten und die darin niedergeschriebenen Verbote und Gebote zwingend einzuhalten. Des Weiteren gelten auch die Bestimmungen aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften des staatlichen bzw. autonomen Arbeitsschutzregelwerks. Bei Missachtung behält sich die Neuss Trimodal GmbH das Recht vor, ohne Vorwarnung ein Hausverbot auszusprechen.

Allgemeine Bestimmungen:

1. Anmeldung vor Betreten des Betriebsgeländes

Das Betriebsgelände darf nicht ohne Bewilligung betreten werden. Sie müssen sich vor Betreten des Betriebsgeländes anmelden. Die Anmeldung erfolgt am Standort:

- Tilsiter Straße 15; 41460 Neuss (Terminal) an der Security.

Im Zuge der Anmeldung wird Ihre Berechtigung überprüft. Ausschließlich bei bestehender Berechtigung wird Ihnen Zugang zu unserem Betriebsgelände gewährt. Für das Terminal wird Ihnen ein Ausweis ausgehändigt. Dieser bleibt für die Dauer Ihres Aufenthalts gültig. Tragen Sie den Ausweis sichtbar an Ihrer Kleidung. Sie tragen sich in eine Anwesenheitsliste ein.

2. Unterweisung vor Betreten des Betriebsgeländes

Bevor Sie das Betriebsgelände betreten dürfen, erhalten Sie eine Sicherheitseinweisung. Die Teilnahme an dieser Einweisung sowie das Verständnis der unterwiesenen Inhalte müssen Sie durch Ihre Unterschrift bestätigen.

3. Abmeldung bei Verlassen des Betriebsgeländes

Beim letztmaligen Verlassen des Betriebsgeländes, d.h. zum Ende Ihrer Besuchszeit, melden Sie sich wieder ab. Die Abmeldung erfolgt am Standort:

- Tilsiter Straße 15; 41460 Neuss (Terminal) an der Security.

Der Ausweis für das Terminal ist bei der Abmeldung unaufgefordert zurückzugeben.

4. Überwachung des Betriebsgeländes

Bestimmte Betriebsbereiche werden einer Videoüberwachung unterzogen. Mit Betreten des Betriebsgeländes akzeptieren sie diese Videoüberwachung.

5. Koordinierung der Arbeiten auf dem Betriebsgelände

Treten bei der Erfüllung des Auftragsgegenstandes / Vertragsgegenstandes gegenseitige Gefährdungen bzw. Behinderungen auf, stimmt ein durch die Neuss Trimodal GmbH eingesetzter Mitarbeiter die Arbeiten aufeinander ab. Dieser Mitarbeiter ist Ihnen Ansprechpartner in allen Fragen. Er ist Ihnen gegenüber weisungsbefugt bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes. Trotz dieser Weisungsbefugnis bleibt Ihr Arbeitgeber für Ihre Sicherheit und Ihren Gesundheitsschutz gesetzlich zuständig und verantwortlich.

6. Beaufsichtigung der Arbeiten auf dem Betriebsgelände

Bei der Erfüllung des Auftragsgegenstandes / Vertragsgegenstandes sind Sie verpflichtet, unsere werksinternen Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Der Verantwortliche des Auftragnehmers / Vertragsnehmers muss regelmäßig beaufsichtigen, ob alle Sicherheitsbestimmungen und sonstige festgelegte Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt und eingehalten sowie die Arbeiten sicherheitsgerecht durchgeführt werden. Sie haben dazu eine gesetzliche Mitwirkungspflicht. Kann der Verantwortliche die Beaufsichtigung vor Ort nicht selbst wahrnehmen, muss er seine Aufsichtspflicht auf einen geeigneten deutschsprachigen Beschäftigten übertragen. Dieser ist dem durch die Neuss Trimodal GmbH eingesetzten Mitarbeiter namentlich bekannt zu geben

7. Melden von Störungen und Arbeitsunfällen

Zeigen Sie unverzüglich jede sicherheitsrelevante Störung bei der Erbringung der im Auftrag / Vertrag festgelegten Leistungen dem von der Neuss Trimodal GmbH eingesetzten Mitarbeiter an.

Zeigen Sie unverzüglich alle Verkehrsunfälle sowie arbeitsbedingten Unfälle und Erkrankungen bzw. deren Verdachtsfälle an. Ungeachtet hiervon ist Ihr Arbeitgeber verpflichtet, bei arbeitsbedingten Unfällen oder Erkrankungen seinen gesetzlichen Meldepflichten nachzukommen.

Besondere Personenbestimmungen:

8. Mitführen persönlicher Dokumente

Sie sind dazu angehalten, auf unserem Betriebsgelände jederzeit ihren Personal- oder Sozialversicherungsausweis mit sich zu führen. Beschäftigte von Fremdfirmen, die nicht Bürger der EU sind, müssen zusätzlich ihre Aufenthaltsgenehmigung mit sich führen. Die Neuss Trimodal GmbH behält sich das Recht vor, diese Dokumente zu überprüfen.

9. Alleinarbeit

Wenn Sie auf unserem Betriebsgelände tätig werden, dürfen Sie keine Alleinarbeit bei gefährlichen Arbeiten durchführen. Der Auftragsgegenstand / Vertragsgegenstand ist unter Einhaltung der gesetzlichen und sonstiger Vorschriften und Regeln zu erfüllen. Bei besonderen Personengruppen (Schwerbehinderte, Jugendliche oder werdende bzw. stillende Mütter) sind u.U. Beschäftigungseinschränkungen bzw. -verbote zu beachten.

Besondere Verkehrsbestimmungen:

10. Anmelden von Fahrzeugen vor Befahren des Betriebsgeländes

Das Betriebsgelände darf nicht ohne Einfahrerlaubnis befahren werden. Wenn Sie ein Kraftfahrzeug auf dem Betriebsgelände benutzen möchten, müssen Sie hierzu im Vorfeld eine Einfahrerlaubnis einholen. Die Anmeldung des Kraftfahrzeuges erfolgt am Standort:

- Tilsiter Straße 15; 41460 Neuss (Terminal) an der Security.

Stimmen Sie sich hierzu frühzeitig mit dem eingesetzten Mitarbeiter der Neuss Trimodal GmbH ab, inwieweit Fahrzeuge besonderen Anforderungen (z. B. beim Befahren spezieller Bereiche) genügen müssen

11. Führen von Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände

Auf dem Betriebsgelände gelten die allgemeinen Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) und Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO). Abweichend von diesen allgemeinen Verkehrsregeln dieser beiden Verordnungen gelten die folgenden betrieblichen Verkehrsregeln:

- Auf dem Betriebsgelände:
 - herrscht absolutes Überholverbot;
 - herrscht absolutes Rauchverbot und Feuerverbot (auch in Kraftfahrzeugen);
 - beträgt die Höchstgeschwindigkeit 25 km/h;
 - haben Umschlaggeräte (Krane, Stapler) und Schienenfahrzeuge (Eisenbahnen) stets Vorrang vor anderen Verkehrsteilnehmern;
 - dürfen die gekennzeichneten Verkehrswege nicht verlassen werden.

Sie sind dazu verpflichtet, die allgemeinen und betrieblichen Verkehrsregeln auf dem gesamten Betriebsgelände, sowohl innerhalb als auch außerhalb baulicher Anlagen einzuhalten.

12. Abstellen von Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände

Auf dem Betriebsgelände gelten die allgemeinen Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) und Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO). Das Halten und Parken von Fahrzeugen ist nur auf den ausgewiesenen Flächen gestattet. Zum Gleiskörper ist ausnahmslos ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten. Flächen und Wege für die Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten. Die Parkflächen vor den Bürogebäuden sind ausschließlich für Beschäftigte der Neuss Trimodal GmbH reserviert. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge werden kostenpflichtig, zu Lasten des Fahrzeughalters abgeschleppt.

13. Instandhalten von Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände

Das Warten, Reparieren von nicht betriebseigenen Kraftfahrzeugen und Anhängern ist auf dem gesamten Betriebsgelände streng untersagt. In diesem Zusammenhang ist auch das Aufbewahren bzw. Lagern von Ersatzteilen oder Ersatzstoffen (z.B. Schmieröle, -fette) oder Materialien und Mittel zur Wartung bzw. Reparatur (Öldosen bzw. ölgetränkte Lappen) verboten. Bei Zuwiderhandlung haftet der Verursacher.

Besondere Schutzbestimmungen:

14. Einnahme von Lebensmitteln

Der Verzehr von Lebensmitteln (Essen und Trinken) ist auf dem gesamten Terminal nicht gestattet. Ein Verzehr von Lebensmitteln innerhalb von Fahrzeugen ist auf dem Terminal gestattet.

15. Einnahme und Einfluss von Genussmitteln

Der Genuss von Zigaretten ist auf dem gesamten Betriebsgelände innerhalb und außerhalb der baulichen Anlagen mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Raucherbereiche nicht gestattet. Rauchverbote sind einzuhalten! Der Genuss von Alkohol sowie der Konsum von anderen berauschenden Mitteln und Stoffen sind strengstens untersagt. Das Betreten des Betriebsgeländes unter Einfluss von berauschenden Mitteln oder Alkohol ist verboten. Jeder Verstoß wird zur Anzeige gebracht.

16. Benutzung von Dokumentationsmitteln

Das Anfertigen von bildhaften und stimmhaften Aufzeichnungen und Dokumentationen, z.B. durch Sprachaufzeichnungen und Fotografieren, über betriebliche Einrichtungen jeglicher Art und Verfahrensweisen jeglicher Art ist ohne Genehmigung der Neuss Trimodal GmbH untersagt.

17. Zutrittsbeschränkungen

In unserem Unternehmen gelten Zutrittsbeschränkungen zu bestimmten Betriebsbereichen. Sie dürfen keine anderen als die zulässigen Orte eigenmächtig betreten. Das Besteigen von Schienenfahrzeugen, Flurförderzeugen sowie Krananlagen und Lageranlagen sowie das Betreten von Gütern, Ladungen und Containern ist für Unbefugte strengstens verboten! Ein Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten. Das Überqueren der Gleisanlagen ist



unter besonderer Berücksichtigung der Verkehrssicherheit gestattet. Hierbei sind größte Vorsicht und Rücksicht auf den Gleisverkehr erforderlich.



18. Bereitstellung und Benutzung persönlicher Schutzausrüstung

Auf dem gesamten Umschlagsbereich sind generell Warnwesten, Schutzschuhe sowie Schutzhelme zu tragen. Persönliche Schutzausrüstung ist grundsätzlich durch die Fremdfirma bereitzustellen. In Ausnahmen (nach Vereinbarung) kann persönliche Schutzausrüstung auch durch die Neuss Trimodal GmbH leihweise gestellt werden. Auftrags- / Vertragsnehmer sind verpflichtet, persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu benutzen.



19. Freihalten von Fluchtwegen und Notausgängen

Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind stets freizuhalten. Diese dürfen auch nicht vorübergehend mit Fahrzeugen, Gegenständen o.ä. verstellt werden.

20. Ordnung und Sauberkeit

Die Arbeitsplätze bzw. Arbeitsbereiche sind in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt zu verlassen!

21. Abfallentsorgung

Sämtliche anfallenden Abfallstoffe sind ordnungsgemäß durch den Auftrag- / Vertragsnehmer zu entsorgen.

22. Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln:

Erfordert die Erfüllung des Auftragsgegenstandes / Vertragsgegenstandes die Benutzung (einschließlich Aufbewahrung, Lagerung) von Arbeitsmitteln (Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Anlagen), so müssen diese ausreichend sicher und geeignet sein. Arbeitsmittel sind durch den Auftragnehmer / Vertragsnehmer bereitzustellen. Sie müssen geprüft und für die Arbeiten zugelassen sein. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Arbeitsmittel bestimmungsgemäß zu benutzen. Die Aufbewahrung / Lagerung hat in einer Weise zu erfolgen, so dass keine Gefährdungen für Personen und Sachwerte von ihnen ausgehen.

Arbeitsmittel der Neuss Trimodal GmbH dürfen nicht ohne Genehmigung benutzt werden. Die Benutzung erfolgt auf eigenes Risiko, eine Haftung und Gewährleistung unseres Unternehmens für Schäden aus einem unsachgemäßen Gebrauch wird ausdrücklich ausgeschlossen. Mangelhafte oder beschädigte Arbeitsmittel sind sofort außer Betrieb zu nehmen. Mängel und Schäden sind umgehend dem Koordinator unseres Unternehmens zu melden.

23. Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsstoffen:

Erfordert die Erfüllung des Auftragsgegenstandes / Vertragsgegenstandes die Benutzung (einschließlich Aufbewahrung, Lagerung) von Arbeitsstoffen i.S. der GefStoffV (Gefahrstoffe), so müssen diese ausreichend sicher gehandhabt werden. Arbeitsstoffe sind durch den Auftragnehmer / Vertragsnehmer bereitzustellen. Beschäftigte von Fremdfirmen sind verpflichtet, die Arbeitsstoffe bestimmungsgemäß zu benutzen. Die Lagerung eingesetzter Arbeitsstoffe im Unternehmen ist dem Koordinator gegenüber anzuzeigen; Sicherheitsdatenblätter sind bereitzuhalten.

24. Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten bedürfen grundsätzlich einer schriftlichen Erlaubnis. Als gefährliche Arbeiten gelten:

- Arbeiten in Behältern und engen Räumen;
- Arbeiten mit Absturzgefahr (z.B. auf Dächern oder Containern);
- Arbeiten mit Brand- / Explosionsgefahr (Schweißen, Trennen, Schleifen etc.);
- Arbeiten mit elektrischen Gefahren.

Gefährliche Arbeiten ohne Erlaubnisschein sind untersagt. Gefährliche Arbeiten dürfen nur durch hierfür ausgebildete bzw. befähigte Personen durchgeführt werden.

25. Sicherheitseinrichtungen:

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden. Gebots-, Verbots-, Warnschilder sowie Brandschutz- und Rettungszeichen dürfen zu keiner Zeit entfernt oder unkenntlich gemacht werden. Notausgänge sowie Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind jederzeit freizuhalten. Brandschutzeinrichtungen (z.B. Hydranten, Feuerlöscher) müssen jederzeit zugänglich sein

Besondere Notfallbestimmungen:

26. Verhalten bei Unfällen und Verkehrsunfällen

Melden Sie alle Unfälle und Verkehrsunfälle bzw. deren Verdachtsfälle dem von der Neuss Trimodal GmbH eingesetzten Mitarbeiter! Beachten Sie auch die gesetzlichen Meldepflichten bei Arbeitsunfällen!

Verfahren Sie im Notfall nach Punkt 28 der besonderen Notfallbestimmungen!

27. Verhalten bei Leckagen und Freisetzungen

Schalten Sie unverzüglich den Fahrzeugmotor ab und verlassen Sie das Fahrzeug! Entfernen Sie sich aus der Gefahrenzone quer zur Windrichtung! Vermeiden Sie den Kontakt zu ausgetretenen Stoffen.

Laufen Sie nicht zurück zu Ihrem Fahrzeug! Informieren Sie umgehend das Platzpersonal! Befolgen Sie die Weisungen des Platzpersonals!

Verfahren Sie im Notfall nach Punkt 28 der besonderen Notfallbestimmungen!

28. Verhalten bei Notfällen

Bewahren Sie Ruhe und zeigen Sie Besonnenheit!

Beachten Sie Aushänge zur Ersten Hilfe etc.

Setzen Sie einen Notruf ab! Beachten Sie hierbei die 5 W – Fragen! Warten Sie auf Rückfragen!

- Feuerwehr / Rettungsdienst 112
- Polizei 110

1. Wer meldet?
2. Was ist passiert?
3. Wo ist es passiert?
4. Wieviele Personen sind verletzt?
5. Warten auf Rückfragen!

Informieren Sie umgehend das Platzpersonal! Befolgen Sie die Weisungen des Platzpersonals!



Suchen Sie eine der folgenden, gekennzeichneten Sammelstellen auf:

- Verwaltung; Tilsiter Straße 16: Parkplatz vor Gebäude
- Terminal; Tilsiter Straße 15: Parkplatz vor GATE-IN

Verlassen Sie Betriebsräume über die gekennzeichneten Fluchtwege.

Warnen Sie umstehende Personen! Helfen Sie verletzten oder hilfsbedürftigen Personen!